

**Satzung des Landkreises Mainz-Bingen über die Nutzung von kreiseigenen
oder angemieteten Unterkünften für Asylbewerber und andere Flüchtlinge, die
nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden,
vom 21.12.2015**

Der Kreistag hat aufgrund von § 17 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) des §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in seiner Sitzung am 18.12.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Aufgrund der Dringlichkeit ihrer angemessenen Unterbringung betreibt der Landkreis Mainz-Bingen für Asylbewerber und andere Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden, Unterkünfte für diesen Personenkreis als öffentliche Einrichtung.

(2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind kreiseigene oder angemietete Wohnungen oder Wohngebäude, die von der Kreisverwaltung Mainz-Bingen hierfür bestimmt werden. Deren Widmung als öffentliche Einrichtung erfolgt durch deren Zuweisung an die Nutzer. Auch sonstige kreiseigene oder angemietete Gebäude können Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sein, sofern sie zumindest zur vorübergehenden Unterbringung von Personen geeignet sind; dies gilt auch für Sammelunterkünfte. Als Sammelunterkünfte dienen solche, die Einrichtungen zur gemeinsamen Nutzung, wie Sanitäranlagen oder Küchen aufweisen und die zur Unterbringung von mehreren Personen bestimmt sind, die gemeinsam keine Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft bilden.

(3) Die Satzung des Landkreises Mainz-Bingen zur Delegation der Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Landesaufnahmegesetz in der jeweils gültigen Fassung bleibt von dieser Satzung unberührt.

**§ 2
Nutzungsverhältnis**

(1) Zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen und den nach dieser Satzung untergebrachten Personen besteht in Bezug auf die Unterkunft ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung nach dieser Satzung oder der nach dieser Satzung untergebrachten Personen auf die Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf eine Unterkunft bestimmter Art und Güte oder von bestimmtem Umfang besteht nicht.

(3) Diese Satzung berechtigt den Landkreis Mainz-Bingen nicht, Personen gegen deren Willen Unterkünfte zuzuweisen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bleiben unberührt.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Nutzungsverhältnis zwischen den Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden und dem Landkreis Mainz-Bingen beginnt dann, wenn die Unterkunft jeweils bezogen wird.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet mit dem mittels schriftlicher Verfügung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen gegenüber den untergebrachten Personen bekanntgegebenen Zeitpunkt seiner Beendigung; bei der Bestimmung der Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist eine angemessene Räumungsfrist zu berücksichtigen. Die Personen, die nach dieser Satzung untergebracht werden, haben die Unterkunft spätestens zum Zeitpunkt der bekanntgegebenen Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu räumen und gereinigt zurückzugeben; die Räumungspflicht kann nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden. Soweit die Nutzung über diesen Zeitpunkt der Beendigung des Nutzungsverhältnisses hinaus fortgesetzt wird, gelten Pflichten der untergebrachten Personen nach dieser Satzung bis zur tatsächlichen Räumung fort.

(3) Das Nutzungsverhältnis endet auch bei vollständiger Räumung und Übergabe der Unterkunft in besenreinem Zustand durch die untergebrachten Personen an die Mitarbeiter oder Beauftragten der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.

(4) Das Nutzungsverhältnis kann insbesondere auch dann durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen mittels schriftlicher Verfügung beendet werden, wenn untergebrachte Personen schwerwiegend oder wiederholt gegen ihre nach dieser Satzung begründeten Pflichten verstoßen.

§ 4

Ausgestaltung der Nutzung

(1) Die Unterkunft wird den nutzenden Personen ausschließlich zu Wohnzwecken überlassen. Bauliche oder sonstige Veränderungen der Unterkunft und, sofern vorhanden, des Mobiliars und des Inventars, soweit der Besitz durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen verschafft wurde, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Landkreises Mainz-Bingen.

(2) Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, die Unterkunft, ggf. einschließlich des Mobiliars und des Inventars, pfleglich zu behandeln und unter Berücksichtigung der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung weitestgehend in dem Zustand zu zurückzugeben, in dem diese bei Bezug waren. Zu diesem Zweck kann bei Bezug der Unterkunft ein Übernahmeprotokoll erstellt werden, das von den nutzenden Personen zur Dokumentation der Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterzeichnen ist. Schäden an der Unterkunft, ggf. einschließlich des Mobiliars und des Inventars sind von den untergebrachten Personen unverzüglich der Kreisverwaltung Mainz-Bingen mitzuteilen, sofern solche Schäden von einer untergebrachten Person schuldhaft verursacht wurden, haftet diese hierfür nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Beauftragte und Mitarbeiter der Kreisverwaltung Mainz-Bingen sind berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Ankündigung abgeschlossene Wohnungen, die jeweils als Unterkunft nach dieser Satzung dienen, zu betreten und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen. Zur Abwendung einer Gefahr kann die Wohnung jederzeit von den Mitarbeitern und Beauftragten der Kreisverwaltung Mainz-Bingen betreten werden. Bei Sammelunterkünften sind Beauftragte und Mitarbeiter jederzeit berechtigt, alle Räume der Unterkunft unter angemessener Wahrung der Privatsphäre der untergebrachten Personen zu betreten.

(4) Den untergebrachten Personen ist die Gebrauchsüberlassung an Dritte nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um die unentgeltliche Aufnahme von Besuchern für eine angemessene Dauer und in angemessener Anzahl in Bezug auf die Wohnfläche der Unterkunft. Hiervon abweichende Regelungen bleiben der jeweiligen Hausordnung der Unterkunft nach Absatz 7 Satz 2 vorbehalten.

(5) Die Tierhaltung ist den untergebrachten Personen nicht gestattet; Ausnahmen hiervon können nur nach schriftlicher Zustimmung des Landkreises Mainz-Bingen zugelassen werden.

(6) Den untergebrachten Personen kann aufgegeben werden, Reinigungsdienste in Bezug auf gemeinschaftliche Anlagen der Unterkunft, insbesondere Einfahrten, Hofflächen und Treppenhäuser, durchzuführen. Gleiches gilt für die Übernahme der Räum- und Streupflicht im Winter auf dem Grundstück der Unterkunft und der dort angrenzenden öffentlichen Flächen sowie für das Herausstellen von Abfallgefäßen zwecks Abfuhr.

(7) Den untergebrachten Personen obliegt die Wahrung des Hausfriedens durch gegenseitige Rücksichtnahme. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen kann, insbesondere bei Sammelunterkünften, gesonderte Hausordnungen erlassen, die die Ausgestaltung der Nutzung der jeweiligen Unterkunft, insbesondere die Aufnahme

von Besuchern und die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung näher bestimmen. Die untergebrachten Personen haben der jeweiligen Hausordnung Folge zu leisten.

(8) Den untergebrachten Personen obliegt die regelmäßige und ordnungsgemäße Reinigung, Belüftung und Beheizung der Unterkunft, sofern Mitarbeiter oder Beauftragte der Kreisverwaltung Mainz-Bingen im Einzelfall nichts anderes vorgeben.

(9) Bei Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften, insbesondere Familien, die zusammen untergebracht werden, haftet jede dazugehörige Person für die Pflichten nach dieser Satzung gemäß den Regeln der Gesamtschuldnerschaft.

§ 5 Gebühren

(1) Flüchtlinge, die nicht vom Geltungsbereich des Landesaufnahmegesetzes erfasst werden haben für die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft eine monatliche Nutzungsgebühr zu entrichten. Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz i.V.m dem Landesaufnahmegesetz anspruchsberechtigt sind, erhalten die Unterkunft als Sachleistung im Sinne dieser Gesetze. Bei Bedarfsgemeinschaften, wie insbesondere entsprechende Familien, werden die Gebühren von einem Mitglied der Gemeinschaft als Gesamtschuldner für alle Mitglieder erhoben.

(2) Die Höhe der Nutzungsgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bestimmt sich nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel der Kreisverwaltung Mainz-Bingen – Jobcenter – (Mietspiegelübersicht), in der jeweils angewandten Fassung, auf der Grundlage des Ortes der Unterkunft und der Personenanzahl, die jeweils in einer Unterkunft untergebracht ist, zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 35 v.H. auf den nach dieser Mietspiegelübersicht ermittelnden Betrages für die Betriebskosten der Unterkunft, insbesondere für Kosten der Heizung, Wasser- und Warmwasserversorgung, Abfallentsorgung und Stromkosten.

Bei Personen in einer Sammelunterkunft bestimmt sich die Höhe der Nutzungsgebühr nach dem grundsicherungsrelevanten Mietspiegel der Kreisverwaltung Mainz-Bingen –Jobcenter – (Mietspiegelübersicht) dergestalt, dass als maßgebliche Personenanzahl die Anzahl aller in der Sammelunterkunft unterzubringenden Personen gilt und je untergebrachter Person der gleiche Anteil an der gemäß der Mietspiegelübersicht zu ermittelnden fiktiven Gesamtmiete erhoben wird. Auch in diesem Fall erfolgt ein Aufschlag für die Betriebskosten nach Satz 1.

(3) Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung beginnt mit dem Bezug der Unterkunft und endet mit dem Tag der vollständigen Räumung derselben. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats wird die Nutzungsgebühr nach

den angefangenen Kalendertagen festgesetzt, im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht für die Dauer der Nutzung jeweils mit Beginn des Kalendermonats. Eine vorübergehende Abwesenheit einer nutzenden Person, insbesondere zu Besuchszwecken, entbindet nicht von der vollständigen Entrichtung der Nutzungsgebühr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Ingelheim, den 21.12.2015
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Claus Schick
Landrat

¹ Die Satzung ist nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung in der AZ vom 23.12.2015 am 24.12.2015 in Kraft getreten.